

Ausführliche Sachverhaltsdarstellung

Von:

Herr KAMATH Mahesh Jagannath

Indischer staatsangehöriger, Berufsjournalist und Asylbewerber in Luxemburg

Matrikelnummer: 1992 1128 06723

Aktenzeichen: 25739

Adresse: SHU CPA Kirchberg, Luxemburg

23. Oktober 2025

Als Berufsjournalist und Asylbewerber in Luxemburg möchte ich, KAMATH Mahesh Jagannath, eine detaillierte Schilderung der Ereignisse vom 22. Oktober 2025 in der Nähe des Bahnhofs Luxemburg vorlegen, die die Grundlage meiner Strafanzeige gegen zwei Beamte der Großherzoglichen Polizei bilden. Die folgende Erklärung wird als Anlage zur formellen Anzeige bei der Staatsanwaltschaft am Obersten Gerichtshof Luxemburg eingereicht, um schwerwiegende Straftaten wie Amtsmissbrauch, Drohungen, Behinderung der Justiz und Diskriminierung zu ahnden.

Allgemeiner Hintergrund und Ausgangsereignis

Am 22. Oktober 2025, gegen etwa 19:41 Uhr, befand ich mich in der Nähe des Bahnhofs Luxemburg, genauer gesagt in der Umgebung des Restaurants Doner Kebab Poulet Braise (1 Pl. de la Gare, 1616 Luxemburg). Diese Gegend ist bekannt für anhaltende öffentliche Belästigungen durch Personen mit Drogenabhängigkeit, Alkoholproblemen und Obdachlosigkeit. Diese Personen beteiligen sich häufig an störendem Verhalten, einschließlich Belästigung von Pendlern – insbesondere Frauen – und illegalen Glücksspielen, vorwiegend durch Personen afrikanischer Herkunft. Solche Aktivitäten führen zu finanziellen Verlusten, verstärken die Abhängigkeit von Sozialhilfe und tragen zur öffentlichen Unruhe bei. Diese anhaltende Situation gefährdet nicht nur die öffentliche Sicherheit, sondern schädigt auch das Image Luxemburgs als reichstes Land Europas, insbesondere wenn solche Vorfälle von Touristen aufgezeichnet und in sozialen Medien geteilt werden.

Als Berufsjournalist und verantwortungsbewuschter Redakteur begann ich, diese Vorfälle an einem öffentlichen Ort aufzuzeichnen, um die öffentliche Belästigung zu journalistischen und gesellschaftlichen Zwecken zu dokumentieren. Meine Handlungen entsprachen vollumfänglich dem luxemburgischen Recht, insbesondere dem Gesetz vom 30. Mai 2005 über den Schutz personenbezogener Daten und der Rechtsprechung des Luxemburgischen Verfassungsgerichts

(Urteil Nr. 2018/045), da die Aufnahmen an öffentlichem Ort ohne Verletzung der Privatsphäre erfolgten (Artikel 8 EMRK und Artikel 23 der Luxemburgischen Verfassung).

Übergriff durch Dritte und Interaktion mit Restaurantpersonal

Während der Aufnahme bemerkten zwei Personen afrikanischer Herkunft (Beschuldiger Nr. 1 und Beschuldiger Nr. 2) meine Tätigkeit und reagierten aggressiv:

- Beschuldiger Nr. 1 drohte mir verbal und forderte mich auf, die Aufnahme zu stoppen.
- Beschuldiger Nr. 2 versuchte, mein Mobiltelefon zu entreißen, um das Video zu löschen, und schlug mir auf den rechten Arm, wodurch eine leichte Verletzung entstand (vorsätzliche Gewalt gemäß Artikel 393 des Strafgesetzbuchs).

Aus Angst vor weiterer Gewalt flüchtete ich in das nahegelegene Restaurant Doner Kebab Poulet Braise und bat die anwesenden zwei Mitarbeiter dringend, die Polizei (113) zu rufen. Schockierenderweise verweigerten die Mitarbeiter jede Hilfe und forderten mich auf, das Lokal zu verlassen – wodurch ich der unmittelbaren Gefahr weiterer Übergriffe ausgesetzt war. Ironischerweise zielte meine journalistische Arbeit darauf ab, genau die Probleme öffentliche Belästigung und illegale Aktivitäten in der Nähe des Restaurants – zu beleuchten, die dem Lokal täglich Kundschaft kosten, da sich Kunden unsicher fühlen. Die Weigerung des Personals, Hilfe zu leisten, könnte eine unterlassene Hilfeleistung in Gefahr darstellen (Artikel 420-1 des Strafgesetzbuchs). Eine separate Zivilklage gegen die Mitarbeiter und den Betreiber wird beim zuständigen Bezirksgericht eingereicht.

Da ich keine Unterstützung vom Personal erhielt, sprach ich einen eintretenden Kunden an und bat ihn, die Polizei zu rufen. Zunächst zögerte der Kunde, und das Personal forderte ihn sogar auf, nicht anzurufen. Nach wiederholtem Drängen rief der Kunde schließlich die Polizei und verließ das Lokal. Da ich keine lokale SIM-Karte besitze, wählte ich 113 mit meinem SIM-losen Telefon, was erfolgreich funktionierte. Ich konnte meinen Standort bestätigen und um Polizeieinsatz bitten.

Eingreifen des Polizeibeamten (Dienstnummer T373)

Bei Eintreffen der Polizei reagierte der Beamte mit der Dienstnummer T373 (Beschuldiger Beamter Nr. 1) auf den Einsatz. Statt einer unparteiischen Behandlung war sein Verhalten höchst unangemessen und einschüchternd:

- Er hörte ausschließlich den Schilderungen von Beschuldiger Nr. 1 und Nr. 2 zu, ohne sofort meine Version der Ereignisse einzuholen (Verstoß gegen den Grundsatz der Fairness, Artikel 6 EMRK und Artikel 31 StPO).

- Er forderte wiederholt und aggressiv, dass ich mein Mobiltelefon herausgebe, „um das Video anzusehen“, wodurch der Eindruck entstand, er beabsichtige, Beweise zu löschen (mögliche Behinderung der Justiz, Artikel 403 und 406 StGB).
- Er drohte mir mit sofortiger Festnahme, mit der unbegründeten Behauptung, das Video könne Bilder von Kindern enthalten – ein reiner Vorwand zur Nötigung (Artikel 240 StGB).
- Trotz meiner ausdrücklichen Aufforderung weigerte er sich, seine Bodycam einzuschalten, im Widerspruch zur Großherzoglichen Verordnung vom 15. März 2021 über den Einsatz von Bodycams.
- Er lehnte meine Bitte ab, eine Anzeige gegen die Angreifer aufzunehmen, und erklärte: „Okay, verlassen Sie diesen Ort, die Sache ist erledigt“, und ließ Beschuldigte Nr. 1 und Nr. 2 ohne Maßnahmen ziehen, was rechtswidrige Begünstigung darstellt (Artikel 240 StGB).

Aus Angst um meine Sicherheit und aus Sorge vor Beweismanipulation weigerte ich mich respektvoll, das Telefon herauszugeben, und erklärte:

„Wenn Sie mein Telefon wollen, befolgen Sie das ordnungsgemäße Verfahren, beschlagnahmen Sie es, und ich werde morgen die Staatsanwaltschaft aufsuchen, damit diese entscheidet, was damit zu geschehen hat. Sie begehen Amtsmissbrauch. Diese beiden Personen haben versucht, mein Telefon zu entreißen, um Beweise zu vernichten, und einer hat mir auf den rechten Arm geschlagen. Ich möchte Anzeige erstatten.“

Das Verhalten des Beamten war so einschüchternd, dass ich mich gezwungen sah, den Tatort zu verlassen, um eine weitere Eskalation zu vermeiden. Die Dienstnummer T373 wurde zur Identifikation notiert.

Ereignisse an der Polizeistation Bonnevoie-Nord-Verlorenkost

Um den Vorfall formell zu melden, begab ich mich zur Polizeistation in der 1 Rue Marie et Pierre Curie, 1369 Bonnevoie-Nord-Verlorenkost, Luxemburg. Dort hatte ich Kontakt mit Beamter Rafael Sousamender (Dienstnummer Q371 oder V553, durch Ermittlung zu klären, im Folgenden Beschuldigte Beamter Nr. 2). Ich erklärte klar, dass ich Anzeige gegen Beschuldigte Nr. 1 und Nr. 2 erstatten wolle, und betonte, dass Beamter T373 meine Anzeige verweigert und Amtsmissbrauch begangen habe. Aus Vorsicht erklärte ich zunächst, keine Anzeige gegen Beamter T373 zu erstatten, da er ein luxemburgischer Beamter sei, betonte aber, dass die Anzeige gegen die Angreifer für meine Sicherheit unerlässlich sei. Ich informierte die Beamten auch über meinen Beruf als Journalist.

Als der Vorgang an der Polizeistation fast abgeschlossen war, betrat Beamter T373, der bereits am Ausgangsort eingetroffen war, aggressiv den Raum, in dem meine Aussage aufgenommen wurde, und schrie mich an:

„Warum sind Sie hierhergekommen? Ich habe Ihnen gesagt, Sie sollen den Ort verlassen und habe mich verabschiedet, warum stellen Sie jetzt eine Anzeige?“

Sein Verhalten war höchst aggressiv und einschüchternd und fand in Anwesenheit der Beamten Q371 und V553 statt. Er schrie auch die beiden Polizeibeamten an, warum sie die Anzeige aufnehmen würden, worauf Herr Rafael sagte:

„Entschuldigung, aber der Beschwerdeführer hört nicht zu, was kann ich tun?“

(gesprochen auf Luxemburgisch).

Eine weibliche Beamtin, die ebenfalls am Ausgangsort anwesend war, schloss die Tür während seines Ausbruchs, wodurch ich in einer einschüchternden Situation isoliert wurde (Drohungen, Artikel 369 StGB; Verstoß gegen die Pflicht zum Schutz von Opfern, Artikel 31 StPO).

Gesamtes Fehlverhalten und systemische Probleme

Das kumulative Fehlverhalten beider Beamten – Amtsmissbrauch, Einschüchterung, Diskriminierung aufgrund meines Asylstatus und Versuche der Behinderung der Justiz – zeigt ein systemisches Versagen in der Polizeiarbeit. Ihr Verhalten war nicht nur unprofessionell, sondern widersprach den luxemburgischen Polizeistandards und erinnerte an Taktiken aus weniger rechenschaftspflichtigen Systemen. Ich fühlte mich unsicher, respektlos behandelt und bedroht, was zu meiner Entscheidung führte, diese Anzeige gegen beide Beamten zu erstatten.

Gesamtkontext und gesellschaftliche Auswirkungen

Die von mir dokumentierten Probleme in der Nähe des Bahnhofs Luxemburg sind ein jahrzehntelanges Problem, das von der örtlichen Polizei nicht effektiv bekämpft wird. Die anhaltende Präsenz von drogen- und alkoholbedingten Aktivitäten, illegalem Glücksspiel und öffentlichen Störungen schafft eine unsichere Umgebung für Anwohner, Pendler und Touristen. Diese Situation schädigt den Ruf Luxemburgs als sicheres und wohlhabendes Land, insbesondere wenn solche Vorfälle aufgezeichnet und online geteilt werden, was die Marke des Landes untergräbt. Meine Handlungen zielten darauf ab, Bewusstsein zu schaffen und durch verantwortungsvollen Journalismus zur öffentlichen Debatte beizutragen, doch statt Unterstützung erhielt ich Feindseligkeit und Behinderung durch die Polizei.

Schlussfolgerung und Anträge

Die Handlungen von Beamter T373 (Beschuldigter Beamter Nr. 1) stellen einen klaren Amtsmissbrauch, Einschüchterung und Behinderung der Justiz dar. Ich beantrage, dass die Staatsanwaltschaft eine strafrechtliche Untersuchung gemäß Artikel 240 StGB und weiteren einschlägigen Vorschriften einleitet.

Bezüglich Beamter Rafael Sousamender (Beschuldigter Beamter Nr. 2, Dienstnummer Q371 oder V553) beantrage ich eine verwaltungsrechtliche und disziplinarische Untersuchung durch die Generalinspektion der Polizei (IGP), um sein diskriminierendes Verhalten und berufliches Fehlverhalten zu ahnden und zukünftige Verbesserungen in der Polizeiarbeit zu gewährleisten.

Beweismittel:

- Polizeibericht Nr. JDA 2025/189132-2, erstattet am 22. Oktober 2025 beim C3R Luxembourg Service;
- Von mir aufgezeichnete Videos, per Link an die Polizeistation übermittelt und zur gerichtlichen Beschlagnahme verfügbar;
- Notizen zu den Dienstnummern der beteiligten Beamten;
- Mögliche Zeugenaussagen des Restaurantpersonals und des Kunden, der die Polizei rief (durch Ermittlung zu identifizieren).

Ich stehe den Behörden für weitere Klärungen zur Verfügung und ersuche respektvoll, dass der Gerechtigkeit Genüge getan wird, um die gegen mich begangenen Verstöße zu ahnden.

Unterschrift,

Herr KAMATH Mahesh Jagannath

Beschwerdeführer und Beruf Journalist

Email - mkay007ch@gmail.com